SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65 "PORT OLPENITZ" Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 'Port Olpenitz', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. PLANZEICHNUNG (TEIL A) **VERFAHRENSVERMERKE** Es gilt die BauNVO 1990/2013 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche M. 1:2.000 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Abdruck im Schlei-Boten und im SO 1.1 OK 20m ü NHN Internet unter www.kappeln.de erfolgt. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. GRZ 0,4 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... 4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am planes Nr. 65 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (15m ü NHN OK 17m ü NHN 0 Teilbereich 3 Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de ortsüblich bekannt gemacht. SØ 1.1 GRZ 0,4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen OK 17m üNHN aufgefordert. **SO** 2.9 Kappeln, den Die Außenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten und nach unten abstrahlend auszurichten. SO P

[/]22m ü NHM

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 gelten in vollem Umfang weiter, sofern

Innerhalb des mit dem Buchstaben A bezeichneten Bereiches an der südwestlichen Ecke des

inneren Hafenbeckens ist temporär, für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet dient dem Ferienwohnen, der Unterbringung von Schank-

und Speisewirtschaften und von Läden, die der Versorgung des Bereichs 'OstseeResort Olpenitz' dienen, sowie einzelhandelsbezogenen und auf den Tourismus im Bereich 'OstseeResort Olpenitz'

1. Ferienhäuser und Ferienwohnungen gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO in allen Geschossen.

3. im Erdgeschoss: Schank- und Speisewirtschaften, Läden mit einer Verkaufsfläche von jeweils

4. oberhalb des Erdgeschosses: Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,

5. ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m², zuzüglich einer

Vorkassenzone bzw. Flächen für Backshop, Cafe, Gastro-Bereich mit einer Gesamtfläche von

Im SO 2.1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zu-

fahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85

2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser und -wohnungen in allen Geschossen.

max. 150 m² und sonstige nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO

2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser, -wohnungen

des Bebauungsplanes, auch eine Aussichtsplattform zulässig.

ausgerichteten Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Nebenflächen zu Nutzungen im Erdgeschoss.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Schank- und Speisewirtschaften in den Obergeschossen

2. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

max. 150 m² im Erdgeschoss.

Maß der Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

überschritten werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Gewässerschutzstreifen

QK 10m ü NHN

Teilbereich 2

OK 14m ü NHN

TEXT (TEIL B) für den Teilbereich 1

Sondergebiete, die der Erholung dienen

1. Ferienhäuser, Ferienwohnungen

2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 2.1 SO Ferienwohn- und Geschäftshäuser

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Art der Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

SO 1.1 SO Ferienhausgebiet

Teilbereich 1

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 10 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 16,17,19 BauNVO

§ 16, 20 BauNVO

§ 16,18 BauNVO

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

§ 9 (7) BauGB

§ 16 (5) BauNVO

SØ

OK 20m ü NHN

OK 20m ü NHN

OK 18m ü NHN

SO

GRZ 0.4

Sondergebiete, hier: Ferienhausgebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Oberkante OK, hier: 17m über NHN

Sondergebiete, hier: Ferienwohn- und Geschäftshäuser

Sondergebiete, hier: Ferienwohn- und Geschäftshäuser

(ohne Lebensmitteleinzelhandel über 150 m² VK)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grundflächenzahl, hier 0,8

OK 17m ü NHN Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß

abweichende Bauweise

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Lärmpegelbereiche

Flurstücksnummer

II. Darstellung ohne Normcharakter

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

Zweckbestimmung: Baum- und Strauchpflanzung

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche

→ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Teilbereiche

Bezeichnung eines Teilbereiches des SO 1.1

der Bebauungsplanänderung

vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltein-

wirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

offene Bauweise

Baugrenzen

Planzeichen Erläuterung

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

_.___

Verkehrsflächen

P

Grünflächen

Sonstige Planzeichen

LPB - III

I. Festsetzungen

SO₁

SO 2

SO 2.1

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Baum- und Strauchpflanzung" ist mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind je 200 m² mindestens 100 Sträucher und 2 Bäume zu pflanzen. Es sind die Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 des B-Plans Nr. 65 zu verwenden.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm sowie Gewerbelärm werden für Neu-, Um- und Ausbauten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7, Schallschutz im Hochbau festgesetzt

Im vorliegenden Fall werden die tatsächlich zu erwartenden Geräuschemissionen tags verwendet In den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2016-07,

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016)

TEXT (TEIL B) für die Teilbereiche 2 und 3

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 gelten in vollem Umfang weiter, sofern nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Art der Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 2.1.1 SO Ferienwohn- und Geschäftshäuser (ohne Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe über 150 m² VK)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet dient dem Ferienwohnen, der Unterbringung von Schankund Speisewirtschaften und von Läden, die der Versorgung des Bereichs 'OstseeResort Olpenitz' dienen, sowie einzelhandelsbezogenen und auf den Tourismus im Bereich 'OstseeResort Olpenitz' ausgerichteten Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

zulässig sind:

- 1. Ferienhäuser und Ferienwohnungen gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO in allen Geschossen.
- 2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser und -wohnungen in allen Geschossen. 3. im Erdgeschoss: Schank- und Speisewirtschaften, Läden mit einer Verkaufsfläche von jeweils
- max. 150 m² und sonstige nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 4. oberhalb des Erdgeschosses: Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe, Nebenflächen zu Nutzungen im Erdgeschoss.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Schank- und Speisewirtschaften in den Obergeschossen
- 2. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

sionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immis-

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm sowie Gewerbelärm werden für Neu-, Um- und Ausbauten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Im vorliegenden Fall werden die tatsächlich zu erwartenden Geräuschemissionen tags verwendet

In den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen müssen bei Errichtung, Änderung

oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2016-07,

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016)

Im Teilbereich 2 des Sondergebiets 2.1 sind zum Schutz vor Sportlärm von den Bootsliegeplätzen bis zu einem Abstand von 56 m von der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze Schlaf- und Kinderzimmer bevorzugt an den den Bootsliegeplätzen abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Alternativ ist architektonischer Selbstschutz vorzusehen. Für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Beleuchtungsanlagen:

Die Außenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten und nach unten abstrahlend auszurichten.

Hinweis:

§ 9 (5) 3 BauGB

§ 35 LNatSchG

Die im Text (Teil B) angesprochene DIN-Vorschrift 4109 kann bei der Stelle, bei der diese Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden kann, ebenfalls eingesehen werden. 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom

.. den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungs-

5. Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom .. während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme

(Traulsen)

7. Der katastermäßige Bestand am . sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den . (Unterschrift)

8. Die Stadtvertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

(Traulsen)

Kappeln, den

..... in Kraft getreten.

Kappeln, den

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Bürgermeister

Bürgermeiste

Kappeln, den . (Traulsen)

11. Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de am. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

(Traulsen)

9. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANS NR. 65** DER STADT KAPPELN

Port Olpenitz

betreffend die Ferienwohn- und Geschäftshäuser sowie die Verkehrserschließung im westlichen Bereich vom OstseeResort Olpenitz



STAND: 03.02.2017